6. Belde Bebeutung hat die Bestimmung der Allgemeinen Bersicherungsbedingungen für Hafthistversicherung:

Abersteigen die Hafthflichtansprüche die Bersicherungssumme, so hat die Gesellschaft die Prozestosten nur im Berhältnis der Bersicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. in den Fällen, in denen eine Bersicherungssumme bestimmt ist und ein unbegründeter Anspruch erhoben wurde?

BBG. § 150.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Juni 1934 i. S. K. (Bell.) w. R. Allgemeine VersicherungsAG. (M.). VII 72/34.

> I. Landgericht Leipzig. II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte war bei der Klägerin gegen gesetliche Saftpflicht bei Versonenschäben in Sobe von 50000 RDL versichert. Der Raufmann B. hatte auf Grund ber Behauptung, daß er am 11. November 1928 in dem Geschäftsraume des Beklagten durch Ausgleiten auf dem Linoleumfußboden einen Unfall erlitten habe, mit einer Rlage vor dem Landgericht von dem Beklagten Zahlung von 2000 RM. und die Reststellung verlangt, daß dieser ihm auch allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu erstatten habe. Im Verlaufe des Rechtsstreits erhöhte L. seinen Leistungsanspruch berart, daß sich ein Streitwert von 171500 RM. ergab. In der Berufungsinstanz ist der Wert bes Streitgegenstandes mit 173500 RM., in ber Revisionsinstanz mit 176000 KM. angenommen worden. Die Klage des P. ist rechtsfräftig abgewiesen worden. Die Klägerin hat dem Bellagten nach Maßgabe ihrer Agemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung — ABB. — Versicherungsschutz gewährt, indem sie ben Rechtsstreit in seinem Namen auf ihre Kosten geführt hat. Erstattung ihrer Kosten kann sie von B. nicht erlangen. Von dem Beklagten fordert sie mit der vorliegenden Klage Rahlung des Unterschiedsbetrages zwischen den Kosten eines Streitwertes von 50000 RM. (Bersicherungssumme) und den durch den Anspruch des B. tatsächlich entstandenen. Den Unterschied berechnet die Rägerin auf 6957.11 RM. Sie stütt ihren Ansbruch auf den § 3 III 1 ABB. Hier ift bestimmt:

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssumme, so hat die Gesellschaft die Prozestosten nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen, und zwar auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schabensereignis entstehende Prozesse handelt. Die Gesellschaft ist in solchen Fällen berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den dis dahin entstandenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien.

Der Beklagte ist der Ansicht, diese Bestimmung sei hier nicht anwendbar, weil es sich um die Abwehr unbegründeter Ansprüche handle; in einem solchen Fall habe die Gesellschaft schlechthin alle Prozestosten auf Grund des von ihr zu gewährenden Versicherungsschupes zu tragen. Die Klägerin habe andernsalls durch die Zahlung der Kosten über einen Streitwert von 50000 KM. hinaus bewußt eine Nichtschuld getilgt (§ 814 BGB.).

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erklärte auf die Berufung der Mägerin ihren Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Bellagten führte zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

## Grunbe:

Das Landgericht ist mit dem Beklagten der Ansicht, daß sich die Bestimmung des § 3 III 1 ABB. nur auf Fälle beziehe, in denen die Gesellschaft den Versicherungsschub durch Bestiedigung berechtigter Ansprüche zu gewähren habe und diese die Versicherungssumme überstiegen, indem es unter Haftpslichtansprüchen nicht die erhobenen, sondern die begründeten versteht. Es weist dabei auf die Auslegung des § 150 Abs. 2 BBG. durch den erkennenden Senat in RGB. Bd. 124 S. 235 (237) hin, wonach trop vereinbarter Versicherungssumme eine entsprechende Beschränkung der Kostenpssicht nicht besteht, wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsstreit auf Veranlassung des Versicherers führt.

Das Berufungsgericht sieht bagegen in der Bestimmung eine zulässige Einschränkung des § 150 Abs. 2 VVI., die alle Haftspslichtansprüche, auch die unbegründeten, umsasse. Es meint, dem Beklagten könne auch darin nicht beigepslichtet werden, daß von einer Doppelbeutigkeit des § 3 III I gesprochen werden müsse, die nach Treu und Glauben zu Lasten der sür Marheit in ihren Bedingungen verantwortsichen Klägerin gehe.

Da es sich bei den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherung um sog. typische Vertragsbedingungen handelt, unterliegt ihre Auslegung der selbständigen Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Die Nechtsvorgängerin der Alägerin, mit welcher der Beklagte im März 1924 den Versicherungsvertrag geschlossen hat, weist in der Anlage zu dem damals aufgestellten Versicherungsschein darauf hin, daß dem Versicherten durch die Haftpflichtversicherung Schutz gewährt werde:

- 1. gegen unberechtigte Ansprüche, weil sie in diesem Fall auf ihre Kosten und Gefahr für die Abwehr solcher Ansprüche eintrete:
- 2. gegen begründete Ansprüche, für welche der Versicherte nach den gesetzlichen Bestimmungen hafte, weil sie in diesem Falle dem Versicherten die zu leistenden Entschädigungen ersetze.

Das entspricht der Bestimmung im § 3 II 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Klägerin. Nach § 3 II 2 das. bilden die in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadensereignis. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen bem Berficherungsnehmer und einem Geschädigten ober bessen Rechtsnachfolger, so führt bie Gesellschaft ben Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf ihre Kosten (§ 3 II 3). Nach § 3 II 4 werden die Aufwendungen der Gesellschaft für Kosten nicht als Leistungen auf die Bersicherungssumme angerechnet. Diese Bestimmungen werden ergänzt durch biejenigen des Versicherungsvertragsgesetes, soweit in jenen nicht eine von dem Geset abweichende Regelung erfolgt ist. Nach § 150 BBG. umfaßt die Versicherung die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die durch die Berteidigung gegen ben von einem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, und zwar gilt dies auch bann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Die Versicherung betrifft in einem solchen Kall die eigenen Kosten des Versicherungsnehmers, wenn sie von dem Geaner nicht zu erlangen sind. Dies gilt unbeschränkt, wenn keine Bersicherungssumme bestimmt ist. Ift das dagegen, wie hier, ber Kall, so hat nach § 150 Abs. 2 Sat 1 BBG. der Bersicherer Rosten, die in einem auf seine Beranlassung geführten Rechtsstreit entstehen, auch insoweit zu ersetzen, als sie die Bersicherungssumme übersteigen. hier greift nun die im Tatbestande mitgeteilte Bestimmung des § 3 III 1 ABB. ein, die vorsieht, daß der Versicherer Rosten über die Versicherungssumme hinaus nur im Verhältnis ber Versicherungssumme zur Gesamthöbe ber Ansbrüche zu tragen hat. Diese Regelung enthält bemnach allerdings eine Einschränfung des

§ 150 Abs. 2 Say 1 RBG. insofern, als die Leistungspflicht des Versicherers, wenn und soweit die Kosten die Versicherungssumme übersteigen, durch die Bestimmung herabgesett wird, daß der Bersicherer Kosten über die Versicherungssumme hinaus nur von einem Streitwert in deren Höhe zu tragen hat. Nach Ansicht der Mägerin, der das Berufungsgericht beigetreten ist, soll das zur Folge haben, daß bei unbegründeten Ansprüchen, also in Fällen, in benen wie hier - ein gegen ben Berficherungsnehmer erhobener Saftpflicktanspruch rechtsträftig abgewiesen worden ist, die Versicherung Rosten eines von ihr geführten Rechtsstreits nur von einem Streitwert in Höhe der Versicherungssumme zu tragen habe. Das würde zu dem § 150 BBG. und den mitgeteilten Sähen der Berficherungsbedingungen in Widerspruch stehen. Im § 3 III 1 ABB. ist solches jedenfalls nicht zum Ausbruck gekommen. Diese Bestimmung läßt zunächst durchaus die Deutung zu, die ihr das Landgericht gegeben hat, die Bersicherungsgesellschaft habe ihre Berpflichtung zur Zahlung der anteiligen Prozektosten auf den Fall beschränken wollen, daß sie die bedungene Versicherungssumme zahlen müsse. Wenn darin gesagt wird:

Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Bersicherungsjumme..., so ist die Gesellschaft berechtigt, durch Zahlung der Versicherungssumme und ihres der Versicherungssumme entsprechenden Anteils an den dis dahin erwachsenen Kosten sich von weiteren Leistungen zu befreien,

so konnte der Versicherungsnehmer nach Treu und Glauben daraus sehr wohl entnehmen, daß die Berechtigung der Klägerin, nur die anteiligen Kosten zu zahlen, ihre Verpslichtung zur Zahlung der Versicherungssumme, also einen begründeten Hafterindzur Boraussehung habe. Aber auch wenn man der Klägerin darin folgt, daß sich die Bestimmung des § 3 III 1 UBB. auch auf die Fälle beziehe, in denen eine Versicherungssumme bestimmt ist und ein unbegründeter Anspruch erhoben wurde, so würde sich daraus nicht notwendig ergeben, daß die Klägerin von den entstandenen Kosten solche nur in Höhe des Werts der Versicherungssumme zu tragen habe. Nach dem oben mitgeteilten Zwed des § 3 III 1 UBB. würde dann vielmehr die Annahme zuzulassen, daß die Klägerin auch bei unbegründeten Haftpslichtansprüchen Kosten bis zur Höhe der Versicherungssumme unbeschränkt, darüber hinaus aber nur

von einem Streitwert in deren Höhe zu tragen habe. Danach ergeben sich bei der Auslegung des § 3 III 1 ABB. Unklarheiten, die jedenfalls zu Gunsten der Klägerin nicht zu beheben sind. Deshalb muß die für den Bersicherungsnehmer günstigere Auslegung entscheidend sein, da die Klägerin, wenn sie eine Vertragsbedingung mit dem von ihr behaupteten Inhalt aufstellen wollte, dasur hätte sorgen müssen, daß diese eindeutig nur so verstanden werden konnte. Die Kosten des von der Klägerin für den Beklagten geführten Prozesses muß sie sonach in vollem Umsange tragen, weil ihr Gesamtbetrag weit hinter der Versicherungssumme von 50000 RN. zurückbleibt.